

ABSCHNITT A – ALLGEMEINES

I. GÜLTIGKEIT

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kundendienstleistungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Comau Germany GmbH (nachfolgend „**Comau**“) mit dem Käufer. Die AGB gelten nur, wenn der Käufer ein Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im Folgenden „BGB“ genannt), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 des BGB ist.
2. Es gelten ausschließlich die AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn der Käufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert oder ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlose Annahme von Bestellungen und Verträgen durch Comau stellt keine Anerkennung dieser Bedingungen dar.
3. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer. Mit der erstmaligen Erteilung eines Auftrages nach diesen AGB erkennt der Käufer deren ausschließliche Geltung als Rahmenvertrag auch für weitere Aufträge an.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag oder eine Bestätigung von Comau in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber Comau abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (eine E-Mail genügt nicht).

II. DEFINITIONEN

1. Zusätzlich zu den weiteren Definitionen in diesen AGB und vorbehaltlich der in den einzelnen Abschnitten definierten Ausnahmen haben die folgenden Begriffe die nachstehend beschriebene Bedeutung:
 - „**Anwendbares Recht**“ hat die in Abschnitt A, Artikel XVII. angegebene Bedeutung.
 - „**Verbundene(s) Unternehmen**“ bezeichnet (i) verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 f. des deutschen Aktiengesetzes (im Folgenden „AktG“ genannt) oder § 271 Abs. 2 des deutschen Handelsgesetzbuchs (im Folgenden „HGB“ genannt) und (ii) jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von einer Partei kontrolliert wird, unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht oder von ihr kontrolliert wird.
 - „**Anwendbares Recht**“ hat die in Abschnitt A, Artikel IV. 1 angegebene Bedeutung.
 - „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet Know-how und sonstige technische, geschäftliche und sonstige Informationen, die eine der Parteien der anderen Partei offenbart; diese sind insbesondere Herstellungs- und Produktionsverfahren und -techniken, Betriebsabläufe, Qualitätssicherungsverfahren, Normen, Spezifikationen, Forschungs- und Entwicklungsinformationen, Technologie, Prototypinformationen, Testergebnisse, Erfindungen, Zeichnungen, Entwürfe, Pläne, Vorschläge, technische Daten, Software, Finanzdaten, Marketingdaten, Marketingstrategien und -pläne, Preis- und Kosteninformationen, Kunden- und Lieferantenlisten und -informationen, Geschäftsgeheimnisse, Informationen, die in ausgetauschten oder gelieferten technischen Unterlagen enthalten sind, sowie Rechte an geistigem Eigentum an den Produkten der Parteien.
 - „**Comau**“ bezeichnet das Unternehmen Comau, das die Bestellung des Käufers entgegennimmt.

- **„Vertrag“** ist der zwischen den Parteien auf Grundlage der Bestellung und der Bestellsannahme geschlossene Einzelvertrag.
- **„Vertragspreis“** ist der von und zwischen den Parteien im Rahmen des Vertrags vereinbarte Preis.
- **„Kontrolle(n)“**, oder „wird kontrolliert von“ oder jede Bezugnahme auf „Kontrolle“ bedeutet, dass ein Unternehmen direkt oder indirekt die Befugnis hat, die Leitung und Politik einer Partei zu bestimmen oder zu veranlassen, und dies unter anderem durch den Besitz von fünfzig Prozent (50 %) oder mehr der stimmberechtigten Aktien oder des Stammkapitals oder durch die Befugnis, die Mehrheit der Direktoren zu ernennen oder zu wählen.
- **„Offenlegende Partei“** bezeichnet die Partei, die vertrauliche Informationen an die empfangende Partei weitergibt.
- **„Streitigkeit“** hat die in Abschnitt A, Artikel XVII. angegebene Bedeutung. 2.
- **„Entlastendes Ereignis“** hat die in Abschnitt A, Artikel XIV. 7 angegebene Bedeutung.
- **„Höhere Gewalt“** bezeichnet unvorhergesehene Umstände und Ereignisse, die sich der Kontrolle der Parteien entziehen, für die keine der Parteien verantwortlich ist und die auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten vermieden werden können. Z. B. Arbeitskämpfe, Krieg (erklärt oder nicht), Unruhen, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Sturm, Taifun, Ausfall von öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder Verkehrsträgern, Generalstreiks, Verkehrsbehinderungen, Devisen- und Handelsbeschränkungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie, Roh- oder Hilfsstoffen, nachträgliche Materialverknappung, Ein- und Exportbeschränkungen, Embargos, Sperrung von Verkehrswegen, Stromausfälle, Ausfälle oder Beschränkungen des elektronischen Datenaustauschs durch Dritte, Cyberkriminalität durch Dritte, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien oder sonstige Betriebsstörungen.
- **„Allgemeine Bedingungen“** bezeichnet diese Allgemeinen Bedingungen, wie sie in Abschnitt A aufgeführt sind. Die Allgemeinen Bedingungen sind Teil des Vertrags und können nur durch schriftliche Vereinbarung der Parteien geändert werden.
- **„Waren“** bezeichnet die Geräte, Maschinen und/oder Materialien, die Comau dem Käufer gemäß dem Vertrag zu liefern hat.
- **„Rechte an geistigem Eigentum“** oder **„IP-Rechte“** bezeichnet Rechte an, auf und unter: (i) Erfindungen, Patente(n), Patentanmeldungen und gesetzliche(n) Erfindungsmeldungen, (ii) Know-how und Geschäftsgeheimnisse(n) wie Informationen, insbesondere Produktdesigns, Prozesse und Verarbeitungsmethoden, Produktionsspezifikationen und -techniken, Rohmaterialspezifikationen und -quellen, Testmethoden und -standards, Handbücher(n), Qualitätskontrollberichte(n), Erfindungsaufzeichnungen, Berechnungen, Forschungsaufzeichnungen und -berichte(n) sowie Marketingumfragen und -berichte(n), die in irgendeiner Form vorhanden und bekannt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie mündlich mitgeteilt oder in Plänen, Zeichnungen, Fotografien, Bändern, Disketten, Notizen, Berichten, Studien oder Mustern verkörpert sind, und unabhängig davon, ob diese Informationen patentierbar oder nicht patentierbar, eingetragen oder nicht eingetragen sind; (iii) Verbesserungen der vorgenannten Informationen wie z. B. Erweiterungen, neue(n) Anwendungen, Anpassungen oder Weiterentwicklungen des Know-hows und der Patente; und (iv) alle(n) sonstigen geistigen und gewerblichen Schutzrechte einschließlich der Eintragungen und Anträge auf Eintragung, jedoch mit Ausnahme von Marken. Der Begriff „Rechte an geistigem Eigentum“ umfasst alle Rechte gleich welcher Art an Computersoftware und Daten, alle immateriellen Rechte oder Privilegien ähnlicher Art in allen Teilen der Welt und unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, sowie alle Rechte an Anträgen und erteilten Eintragungen für eines der vorgenannten Rechte.

- „**Gemeinsames geistiges Eigentum**“ bezeichnet alle neuen Ideen und/oder Erfindungen patentierbarer oder nicht patentierbarer Art, die von den Parteien während der Ausführung des Vertrags und in dessen Zusammenhang gemeinsam entwickelt werden.
- „**Angebot**“ bezeichnet das Angebot, das Comau dem Käufer unterbreitet und das die technischen und kommerziellen Einzelheiten des möglichen Vertrags enthält.
- „**Bestellung**“ bezeichnet eine offizielle schriftliche Anfrage/Bestellung des Käufers an Comau für den Kauf von Waren und/oder Arbeiten.
- „**Bestellungsannahme**“ bezeichnet die schriftliche Annahme der Bestellung, die von Comau per E-Mail und/oder in schriftlicher Form erteilt wird.
- „**Partei**“ und „**Parteien**“ bezeichnen gemeinsam oder einzeln den Käufer und Comau.
- „**Käufer**“ bezeichnet den Käufer der Waren und/oder der Arbeiten.
- „**Empfangende Partei**“ bezeichnet die Partei, die vertrauliche Informationen von der empfangenden Partei erhält.
- „**Zeitplan**“ bezeichnet die von den Parteien im Vertrag festgelegte Planungstabelle.
- „**Geschäftsgeheimnis**“ bezeichnet eine Information, die in ihrer Gesamtheit oder in der genauen Konfiguration und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen, die sich normalerweise mit der betreffenden Art von Information befassen, nicht allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und somit einen wirtschaftlichen Wert hat und die von ihrem rechtmäßigen Inhaber unter den gegebenen Umständen angemessenen Maßnahmen zur Geheimhaltung unterzogen wurde und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht.
- „**Abschnitt**“ bezeichnet die Abschnitte der vorliegenden AGB, die jeweils eine bestimmte Art von Tätigkeiten regeln, welche von Comau angeboten werden.
- „**Standort**“ bezeichnet die Anlage, in der die Arbeiten durchgeführt werden sollen.
- „**Standardprodukte**“ bezeichnet von Comau entwickelte und verkaufte Standardgeräte und/oder -maschinen und/oder -software unabhängig davon, ob sie patentiert sind oder nicht, die in mehreren Projekten und für mehrere Kunden ohne wesentliche Anpassungen oder Änderungen verwendet werden. Sie können in den im Rahmen eines Vertrags zu liefernden Waren enthalten sein.
- „**Versorgungsunternehmen**“ bezeichnet alle notwendigen Lieferungen einschließlich, aber nicht beschränkt auf Druckluft, Wasser, Elektrizität, Beleuchtung und Heizung, die für die Ausführung der Arbeiten sowie für den späteren Betrieb der Güter erforderlich sind.
- „**Arbeit(en)**“ bezeichnet die von Comau im Rahmen des Vertrags auszuführenden Arbeiten.
- „**Werktage**“ bezeichnet Montag bis einschließlich Freitag, sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage des Landes, in dem der Vertrag erfüllt wird.

2. Anhang

Jeder Anhang zum Vertrag ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Comau und dem Käufer, wie es in diesen AGB geregelt ist.

III. ANWENDUNGSBEREICH, RANGFOLGE

1. Die AGB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Comau und dem Käufer mit Ausnahme der Änderungen, die von und zwischen den Parteien im Vertrag und/oder in gesonderten Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
2. Die Klauseln dieses Abschnitts A gelten für jeden Vertrag, sofern in anderen Abschnitten nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Abschnitte B bis G gelten für Verträge, wenn sie im Angebot und/oder im Vertrag und/oder in der Bestellungsannahme als anwendbar bezeichnet werden.
4. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der AGB einzuhalten. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den vom Käufer herausgegebenen Dokumenten (wie z. B. Angebotsanfragen, Ausschreibungsunterlagen, Bestellungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen usw.) haben diese AGB im Falle eines Konflikts mit anderen Bedingungen Vorrang, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart.
5. Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt durch den Austausch einer Bestellung durch den Käufer und durch die Annahme der Bestellung durch Comau zustande. Im Falle eines Konflikts hat die Bestellungsannahme Vorrang vor der Bestellung. In jedem Fall haben die zwischen den Parteien im Vertrag getroffenen individuellen Vereinbarungen Vorrang vor den AGB.

IV. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

1. Vorbestehendes geistiges Eigentum
 - (i) Bestehende Rechte an geistigem Eigentum, die im Besitz einer der Parteien sind und von dieser Partei vor und/oder unabhängig von der Ausführung des Vertrags entwickelt oder erworben wurden, bleiben ausschließliches Eigentum der besitzenden Partei (das „**vorbestehende geistige Eigentum**“)
 - (ii) Ungeachtet des Vorstehenden wird ausdrücklich bestätigt und vereinbart, dass der Käufer, solange vorbestehendes geistiges Eigentum von Comau in irgendeiner Weise in den Waren und/oder Arbeiten verkörpert ist oder verwendet wird, eine weltweite, nicht ausschließliche, unbefristete Lizenz zur Nutzung dieses vorbestehenden geistigen Hintergrunds von Comau erhält, und zwar ausschließlich zum Zweck der Nutzung der vertragsgemäß gelieferten Waren und Arbeiten, und dass der Vertragspreis der Waren und/oder Arbeiten als Gegenleistung für die Gewährung einer solchen Lizenz gilt. In einem solchen Fall darf der Käufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Comau keine Lizenzen, Unterlizenzen, Abtretungen, Belastungen oder Beteiligungen an dem vorbestehenden geistigen Eigentum vergeben oder anderweitig damit handeln. Eine solche Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich um verbundene Unternehmen handelt, deren Übertragung Comau in jedem Fall schriftlich mitgeteilt werden muss.
2. Gemeinsames geistiges Eigentum

Das gesamte gemeinsame geistige Eigentum ist, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, gemeinsames Eigentum der beiden Parteien.
3. Entschädigung

- (i) Jede Partei muss die andere Partei in Bezug auf alle Verletzungen des vorbestehenden geistigen Eigentums durch Dritte verteidigen und entschädigen, vorausgesetzt, dass die Partei, die verteidigt und entschädigt werden will, die andere Partei unverzüglich schriftlich von einem solchen Anspruch in Kenntnis setzt.
- (ii) Jede Partei arbeitet mit der anderen Partei bei der Verteidigung oder Beilegung von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Verletzungen des vorbestehenden geistigen Eigentums zusammen und teilt die Kosten und Ausgaben.

4. Zeichnungen und technische Unterlagen

- (i) Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen in Bezug auf die Waren und/oder die Arbeiten, die eine Partei der anderen Partei vor oder nach Abschluss des Vertrags vorlegt, bleiben Eigentum der vorlegenden Partei.
- (ii) Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Comau keine von Comau zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Informationen zu anderen Zwecken als denen des Vertrags verwenden, wobei die Bestimmungen von Abschnitt A, Artikel IX. stets einzuhalten sind.

5. Standardprodukte

Standardprodukte werden daher als „Blackbox“ geliefert und daher:

- (i) können die in den Standardprodukten enthaltenen Handels- und Herstellungsartikel von der offiziellen Lieferantenliste des Käufers abweichen;
- (ii) kann es sein, dass einige der Spezifikationen des Käufers nicht angewendet werden;
- (iii) werden Zeichnungen und/oder Software von Standardprodukten nicht an den Käufer geliefert;
- (iv) berechtigt eine vereinbarte Anpassung der Standardprodukte an die Anforderungen des Käufers und/oder des Projekts den Käufer nicht dazu, das Eigentum an den Zeichnungen, der Software oder an anderen Rechten an geistigem Eigentum in Bezug auf die Standardprodukte zu beanspruchen.

6. Marken

Keine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags ist so auszulegen, dass eine der Parteien berechtigt ist, die Marken der anderen Partei zu verwenden. Die Parteien ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Organisationen die Namen oder Marken der anderen Partei nicht in der Werbung oder sonstigen Verkaufsförderungsmaßnahmen oder in sonstiger Weise verwenden, es sei denn, sie haben dies ausdrücklich durch eine schriftliche Vereinbarung genehmigt.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

- 1. Wenn der Käufer der Endkunde der gelieferten Waren ist, behält sich Comau das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragspreises vor. Abschnitt A, Artikel V. 2. (iii) gilt entsprechend.
- 2. Ist der Käufer ein gewerblicher Wiederverkäufer der Waren, gilt zusätzlich Folgendes:
 - (i) Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von Comau, bis alle Forderungen, die Comau aufgrund des Vertrags zustehen, beglichen sind. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen von Comau gegen den Käufer aus laufender Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.

- (ii) Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren („Vorbehaltswaren“) nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Der Käufer ist nicht berechtigt, Verfügungen irgendwelcher Art zu treffen, die das Eigentum von Comau gefährden.
 - (iii) Wird eine Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen Waren verbunden, so steht Comau das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zuzüglich des Verarbeitungswertes zu. Erlischt das Eigentum von Comau durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer bereits im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf Comau und verwahrt sie unentgeltlich für Comau. Die Comau hierdurch zustehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren.
 - (iv) Der Käufer tritt hiermit den Kaufpreis, den Arbeitslohn oder sonstige Ansprüche aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. im Versicherungsfall, bei unerlaubter Handlung oder wegen Eigentumsverlustes durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück) bezüglich der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an Comau ab; Comau nimmt die Abtretung an. Die Abtretung von Ansprüchen gemäß Abschnitt A, Artikel V. 2. (iv) Satz 1 dient der Sicherung aller – auch künftiger – Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
 - (v) Der Käufer ist berechtigt, Ansprüche aus der Weiterveräußerung widerruflich für Comau im eigenen Namen einzuziehen. Die Befugnis von Comau, die Ansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich Comau, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Diese Einziehungsermächtigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von Comau hat der Käufer in diesem Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner zu machen, entsprechende Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung schriftlich anzuzeigen.
 - (vi) Die Rechte des Käufers zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltswaren sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Ansprüche erlöschen mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers. Die gesetzlichen Rechte eines – auch vorläufigen – Insolvenzverwalters bleiben hiervon unberührt.
3. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand/die Vorbehaltswaren pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und Comau bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten; ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt Comau zum Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zur Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes/der Vorbehaltswaren aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
 4. Übersteigt der realisierbare Wert der Comau nach den vorstehenden Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Ansprüche von Comau gegen den Käufer um mehr als zehn Prozent (10 %), so wird Comau auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
 5. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Käufer alles tun, um Comau unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer ist verpflichtet, an allen Maßnahmen wie Registrierung, Veröffentlichung usw. mitzuwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit solcher Sicherungsrechte erforderlich und förderlich sind.

VI. GEWÄHRLEISTUNG (im Sinne von „Gewährleistung“, nach deutschem Recht)

1. Angaben in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistung, Maße und Gewichte etc. der Waren und/oder Arbeitsleistung sind Vertragsbestandteil; sie sind nur als Beschreibungen zu verstehen und stellen weder eine Beschaffenheitsgarantie noch eine vereinbarte Beschaffenheit (im Sinne des § 434 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bzw. eine selbständige Garantie oder eine Garantieerklärung im Sinne des § 311 Abs. 1 BGB dar, sondern dienen als Maßstab für die Feststellung, ob die Waren bzw. Arbeitsleistung mangelfrei ist/sind. Abweichungen im Aussehen sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens Comau bleiben vorbehalten, sofern die Waren und/oder Arbeitsleistung nicht wesentlich geändert werden und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Soweit Comau Zeichen oder Nummern zur Bezeichnung der Bestellung oder der Waren verwendet, können allein aus diesen Nummern keine Rechte abgeleitet werden.
2. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Untersuchung der Ware innerhalb angemessener Frist und zur Rüge bei Vorliegen von Mängeln (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Prüfung oder später ein Mangel, so ist dieser Comau unverzüglich in Textform (eine E-Mail genügt) mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als unverzüglich erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei (2) Werktagen erfolgt, wobei die rechtzeitige Absendung der Mitteilung zur Fristwahrung nicht ausreicht (entscheidend ist allein der rechtzeitige Eingang bei Comau). Unabhängig von den vorgenannten Untersuchungs- und Rügepflichten hat der Käufer offensichtliche Mängel innerhalb von drei (3) Werktagen nach Lieferung in Textform gegenüber Comau zu rügen, wobei für die Fristwahrung der Zugang bei Comau maßgeblich ist.
3. Soweit ein Mangel der gelieferten Waren und/oder Arbeitsleistung vorliegt, kann Comau als Nacherfüllung nach eigener Wahl entweder den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder mangelfreie Waren liefern (Ersatzlieferung). Im Falle eines ersten Fehlschlagens der Nacherfüllung hat Comau Anspruch auf mindestens eine zweite Nacherfüllung.
4. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer schriftlich zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Vertragspreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

VII. VERJÄHRUNG

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung. Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der jeweiligen Waren und/oder Arbeitsleistung.

VIII. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Comau haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, bei ausdrücklicher Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Mängeln, die Comau arglistig verschwiegen hat, und bei Pflichtverletzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung. Ebenso haftet Comau unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Comau nur bei der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer in besonderem Maße vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“), jedoch begrenzt auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf Vertragsstrafenansprüchen von Vertragspartnern des Käufers beruhen, sind für Comau in keinem Fall vorhersehbar oder vertragstypisch im vorgenannten Sinne.

3. Das Vorstehende gilt auch im Hinblick auf die Haftung für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Comau.
4. Die Gesamthaftung von Comau aus dem Vertrag, sei es aus unerlaubter Handlung oder aus Vertrag, darf den Vertragswert nicht überschreiten.

IX. VERTRAULICHKEIT

1. Die Parteien behandeln alle vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen, vertraulich und geben sie weder direkt noch indirekt an Dritte weiter.
2. Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, die:
 - (i) vor der Offenlegung oder Übergabe an die andere Partei bekannt oder allgemein zugänglich waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt oder allgemein zugänglich wurden;
 - (ii) der anderen Partei nachweislich vor der Offenlegung und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt waren;
 - (iii) von der anderen Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne dass die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei verwendet oder darauf Bezug genommen wurde;
 - (iv) der empfangenden Partei von einem berechtigten Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht wurden.

Der entsprechende Nachweis ist von der Partei zu erbringen, die sich auf die Ausnahme beruft.

3. Die empfangende Partei ist berechtigt, die vertraulichen Informationen selbst oder für bzw. durch andere als die zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen, zu verwerten oder sich anzueignen. Insbesondere ist keine der Parteien berechtigt, vertrauliche Informationen über Produkte und Gegenstände im Wege des Reverse Engineering durch Beobachtung, Untersuchung, Zerlegung oder Prüfung zu erlangen.
4. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen innerhalb ihrer Organisation nur in dem erforderlichen Umfang und nur an den notwendigen Personenkreis weitergeben („need-to-know“). Insbesondere darf die empfangende Partei vertrauliche Informationen nur an ihre zur Vertraulichkeit verpflichteten Mitarbeiter oder an ihre Berater, die der beruflichen Schweigepflicht unterliegen, weitergeben, sofern diese in das Vertragsverhältnis mit der offenlegenden Partei eingebunden sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die empfangende Partei unterrichtet ihre Mitarbeiter im Voraus über die bestehenden Geheimhaltungspflichten. Die empfangende Partei ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Personen, denen vertrauliche Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, diese Informationen in gleicher Weise behandeln, wie die empfangende Partei dazu verpflichtet ist.
5. Die empfangende Partei schützt die vertraulichen Informationen außerdem durch geeignete Geheimhaltungsmaßnahmen vor dem unbefugten Zugriff Dritter und hält bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen ein. Dazu gehören auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes (Art. 29 Abs. 3 lit. b DSGVO).
6. Die empfangende Partei unterrichtet die offenlegende Partei unverzüglich, wenn sie oder ihre Mitarbeiter Kenntnis von einem Verstoß gegen die in diesem Artikel festgelegten Geheimhaltungspflichten erhalten.
7. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, zu deren Offenlegung oder

Veröffentlichung die empfangende Partei gesetzlich oder durch eine für sie verbindliche behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet ist. In diesem Fall wird die empfangende Partei – soweit dies nicht durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften ausgeschlossen oder untersagt ist – die offenlegende Partei unverzüglich von der drohenden Veröffentlichung oder Offenlegung der vertraulichen Informationen unterrichten und in Abstimmung mit der offenlegenden Partei alle erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu verhindern und den durch eine Offenlegung entstehenden Schaden zu minimieren.

8. Kopien und Aufzeichnungen, Rückgabe, Vernichtung

- (i) Die empfangende Partei ist verpflichtet, auf Verlangen der offenlegenden Partei, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, alle ihr zugänglich gemachten vertraulichen Informationen sowie alle davon angefertigten Kopien und Vervielfältigungen unverzüglich an die offenlegende Partei zurückzugeben oder in Absprache mit dieser zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.
- (ii) Von den vorstehend in Abschnitt A, Artikel IX. 8 (i) genannten Verpflichtungen befreit sind (i) routinemäßig erstellte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs, die nicht gelöscht werden können (z. B. solche, die in einem Backup-System zur Sicherung elektronischer Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert sind) und (ii) vertrauliche Informationen, die von der empfangenden Partei aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder verbindlicher behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen aufbewahrt werden müssen. Die empfangende Partei teilt dies der offenlegenden Partei in Textform unter Angabe des jeweiligen Grundes mit. Die empfangende Partei verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen so zu sichern, dass Missbrauch und unbefugter Zugriff ausgeschlossen sind.

9. Die in diesem Artikel festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen der Parteien werden während der Dauer des Vertragsverhältnisses und für einen weiteren Zeitraum von fünf (5) Jahren nach der tatsächlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrechterhalten.

10. Jede Partei (i) erkennt an und bestätigt, dass es sich bei den vertraulichen Informationen der anderen Partei um geschützte Informationen und Geschäftsgeheimnisse handelt, die für die andere Partei wertvoll sind, und dass die unbefugte Nutzung, der Verlust oder die Offenlegung dieser vertraulichen Informationen der anderen Partei irreparablen Schaden zufügen wird; (ii) muss die andere Partei unverzüglich nach Entdeckung einer unbefugten Nutzung oder Offenlegung der vertraulichen Informationen benachrichtigen und mit der anderen Partei in jeder angemessenen Weise zusammenarbeiten, um dazu beizutragen, den Besitz dieser vertraulichen Informationen wiederzuerlangen und ihre weitere unbefugte Nutzung zu verhindern; (iii) muss die Haftung für alle unmittelbaren Schäden, Verluste, Kosten oder Ausgaben übernehmen, die resultieren aus: (a) der Verwendung der vertraulichen Informationen für einen anderen als den erlaubten Zweck; (b) der Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber Dritten oder Körperschaften; oder (c) der Verwendung der vertraulichen Informationen durch eine Person oder Körperschaft, die durch die unbefugte Offenlegung oder Verbreitung derselben durch Angestellte, Bevollmächtigte, Lieferanten oder Auftragnehmer dieser Partei verursacht wurde; (iv) muss anerkennen, dass Schadensersatz in Geld kein ausreichender Rechtsbehelf für die unbefugte Offenlegung vertraulicher Informationen der anderen Partei sein kann und dass die andere Partei, ohne auf andere Rechte oder Rechtsbehelfe zu verzichten, Anspruch auf Unterlassungs- oder Billigkeitsmaßnahmen hat, die von einem zuständigen Gericht als angemessen erachtet werden können

11. [eventuell: Vertragsstrafe nach Hamburger Brauch]

X. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

1. Comau und der Käufer arbeiten zusammen, um alle erforderlichen Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen zu

ergreifen, die zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter erforderlich sind, und koordinieren gemeinsam die Durchführung dieser Maßnahmen, um Gefahren, denen ein Mitarbeiter von Comau oder eines seiner Vertreter, Lieferanten oder Unterauftragnehmer ausgesetzt sein könnte, wirksam zu verhindern oder angemessen zu begrenzen. Zu diesem Zweck tauschen Comau und der Käufer laufend Informationen aus, um mögliche Risiken aufgrund von Interferenzen zwischen den Aktivitäten von Comau und denen des Käufers sowie anderer am Standort tätiger Unternehmen zu vermeiden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Verantwortung des Käufers für die Koordinierung nicht auf die spezifischen Risiken von Comau bei der Durchführung einer vertraglichen Tätigkeit erstreckt und dass das Management dieser spezifischen Risiken in der alleinigen Verantwortung von Comau liegt.

2. Comau muss:

- (i) dafür sorgen, dass das ihm unterstellte Personal seine Tätigkeit unter Einhaltung der am Ort der Tätigkeit geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und insbesondere der Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausübt. Comau verpflichtet sich außerdem, von seinen Unterauftragnehmern die Einhaltung dieser Vorschriften zu verlangen; und
- (ii) berücksichtigt die vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen über alle potenziellen und spezifischen Gefahren in der Arbeitsumgebung und hält alle Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen ein, die der Käufer zur Minimierung dieser Risiken ergreift.

3. Der Käufer ist verpflichtet:

- (i) dafür zu sorgen, dass die Umweltbedingungen am Standort und an allen Standorten, an denen das Personal von Comau tätig ist, allen einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie anderen geltenden Gesetzen und Bestimmungen entsprechen. Um jeden Zweifel auszuschließen, vereinbaren die Parteien, dass die Tätigkeiten von Comau nicht unter ungesunden oder gefährlichen Bedingungen und in einer gefährlichen Umgebung durchgeführt werden. Im Falle ungesunder oder gefährlicher Bedingungen am Standort muss der Käufer diese Bedingungen unverzüglich beseitigen oder beheben und der Zeitplan wird entsprechend geändert; und
- (ii) er muss Comau schriftlich über die Umweltrisiken und -gefahren, die in jedem Bereich des Standorts vorhanden sind, sowie über die Präventiv- oder Notfallmaßnahmen informieren, die der Käufer gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften ergriffen hat, um solche Risiken zu vermeiden, auch wenn sich die Umweltbedingungen während der Aktivitäten im Vergleich zur Ausgangssituation verändert haben.

XI. EINHALTUNG DER ÖRTLICHEN GESETZE UND VORSCHRIFTEN

- 1. Die Waren und/oder die Arbeitsleistung müssen allen Gesetzen und Vorschriften entsprechen, die im Land des Standorts gelten, und der Käufer muss sich nach besten Kräften bemühen, Comau bei der Beschaffung der erforderlichen Informationen und Unterlagen zu helfen und zu unterstützen.
- 2. Sollte eine Änderung der Waren und/oder der Arbeitsleistung aufgrund einer Änderung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften, die nach der Unterzeichnung des Vertrags, aber vor der Abnahme eingetreten ist, erforderlich werden und sollten sich folglich die vorgesehenen Kosten der Waren und/oder der Arbeitsleistung erhöhen oder verringern, wird der Vertragspreis entsprechend angepasst.

XII. HÖHERE GEWALT

- 1. In Fällen höherer Gewalt ist die verhinderte Partei für die Dauer der höheren Gewalt zuzüglich einer

angemessenen Anlaufzeit und im Umfang der Wirkung der höheren Gewalt von ihren Lieferverpflichtungen befreit.

2. Die verhinderte Partei bemüht sich nach besten Kräften, die höhere Gewalt zu beseitigen und ihre Auswirkungen so weit wie möglich zu begrenzen.
3. Die verhinderte Partei benachrichtigt die andere Partei innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt per E-Mail oder Kurierdienst. Innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eintreten eines solchen Ereignisses höherer Gewalt übermittelt die verhinderte Partei der anderen Partei eine ausführliche Beschreibung des Ereignisses höherer Gewalt. Die verhinderte Partei stellt der anderen Partei ferner alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung, welche die andere Partei vernünftigerweise verlangen kann, um den Eintritt und das Ausmaß des Ereignisses höherer Gewalt zu bestätigen.
4. Dauert die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursachte Verzögerung länger als drei (3) Monate an, so kann die andere Partei wählen, ob sie ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag weiter erfüllt oder den Vertrag in Bezug auf den noch nicht erfüllten Teil kündigt. Wird der Vertrag gekündigt, so hat der Käufer in jedem Fall den Teil des Vertragspreises an Comau zu zahlen, der für alle von Comau zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bereits ausgeführten Arbeiten fällig ist.

XIII. HÄRTEFÄLLE

1. Wenn eine Partei nachweist, dass:
 - (i) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben und Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses, das sich ihrer Kontrolle entzieht, übermäßig beschwerlich geworden ist; und
 - (ii) sie das Ereignis oder seine Folgen vernünftigerweise nicht hätte vermeiden oder überwinden können;

so kann die von diesem Ereignis betroffene Partei die andere Partei so bald wie möglich nach diesem Ereignis schriftlich davon in Kenntnis setzen, muss aber in jedem Fall ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag weiter erfüllen. Dann verhandeln die Parteien innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über einen für beide Seiten annehmbaren Kompromiss und unterzeichnen einen Zusatz zum Vertrag.

2. Wird innerhalb dieser Frist von einem (1) Monat keine Einigung erzielt, wird der Vertrag ohne Änderungen fortgesetzt. In einem solchen Fall ist die Partei, die sich auf diesen Artikel XIII. beruft, jedoch berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen nach Ablauf der oben genannten Frist von einem (1) Monat durch Übersendung einer schriftlichen Kündigungsmitteilung an die andere Partei zu kündigen. In diesem Fall zahlt der Käufer Comau: a) alle Teile des Vertragspreises, die für sämtliche von Comau zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigungsmitteilung bereits ausgeführten Tätigkeiten fällig sind; und b) angemessene Kosten, die Comau infolge einer solchen Kündigung entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung von Unterverträgen zwischen Comau und dem/den Unterauftragnehmer(n), gelagertes Material und gelagerte Geräte usw. Die Kündigung des Vertrags tritt fünfzehn (15) Kalendertage nach Erhalt der oben genannten Kündigungsmitteilung in Kraft. In einem solchen Fall wird festgelegt, dass die Parteien den Vertrag während der Kündigungsfrist von fünfzehn (15) Kalendertagen weiter erfüllen.

XIV. EXPORTKONTROLLE UND INTERNATIONALE SANKTIONEN

1. Der Käufer erkennt an, dass der Export der Waren und/oder die Ausführung der Arbeiten (zu denen im Sinne dieses Abschnitts A, Artikel XIV. unabhängig von der Art der Ausführung alle Arbeiten, die dazugehörige Hardware, Software, Technologie, technische Daten und sonstige Informationen und/oder die dazugehörige Dokumentation gehören) außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und/oder in Richtung bestimmter Einrichtungen oder Bestimmungsorte auch in Bezug auf Software, Technologie, technische Daten und sonstige Informationen Gegenstand von Kontrollen durch die zuständigen Behörden sein kann. Der Käufer verpflichtet

sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, um die deutschen, EU-, britischen und/oder US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zur Exportkontrolle und zu internationalen Wirtschaftssanktionen einzuhalten.

2. Für den Fall, dass der Käufer beabsichtigt, von Comau bezogene Waren (oder Teile davon) zu exportieren oder zu reexportieren (einschließlich Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie der entsprechenden Dokumentation, unabhängig von der Art der Bereitstellung) oder in irgendeiner Weise an Dritte weiterzugeben, verpflichtet sich der Käufer, alle anwendbaren nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollvorschriften einzuhalten, und verpflichtet sich in diesem Sinne, die oben genannten Waren, Arbeiten und Dienstleistungen (einschließlich aller Arten von technischer Unterstützung), die von Comau geliefert wurden, nicht an Käufer weiterzugeben, die auf einer Liste natürlicher oder juristischer Personen stehen, welche restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Vereinten Nationen unterliegen oder welche im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen Person oder Einrichtung stehen (d. h. „benannte Partei“).
3. Bevor der Käufer die von Comau gelieferten Waren, Arbeiten und Dienstleistungen an den Käufer weitergibt, muss der Käufer unter anderem Folgendes prüfen und gewährleisten, und verpflichtet sich hiermit gegenüber Comau, dass:
 - (i) kein Verstoß gegen ein Embargo oder eine andere von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika oder den Vereinten Nationen verhängte Maßnahme im Zusammenhang mit einer solchen Verbringung vorliegt;
 - (ii) Güter, Arbeiten und Dienstleistungen nicht zur Verwendung im Zusammenhang mit Rüstungsgütern, Nukleartechnologie oder Waffen bestimmt sind, wenn und soweit eine solche Verwendung einem Verbot oder einer Genehmigung unterliegt, es sei denn, die erforderliche Genehmigung wird erteilt.
4. Der Käufer gewährleistet, dass er ausreichende Exportkontroll- und Compliance-Richtlinien und -Verfahren entwickelt hat, um die Einhaltung aller einschlägigen Exportkontroll- und internationalen Wirtschaftssanktionsvorschriften zu gewährleisten. Der Käufer ist verpflichtet, Comau auf angemessenes Ersuchen hin unverzüglich einen schlüssigen Nachweis über diese Richtlinien und Verfahren vorzulegen.
5. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er (auf eigene Kosten) alle notwendigen Schritte unternimmt, um Comau bei der Einhaltung der einschlägigen Gesetze zu unterstützen und sich mit Anfragen, Untersuchungen, Strafmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten usw. der Regierung oder anderer relevanter Behörden zu befassen, die sich aus Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Einhaltung internationaler Handelsbestimmungen ergeben.
6. Der Käufer muss Comau in Bezug auf alle Ansprüche, Verfahren, Klagen, Bußgelder, Verluste, Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechtskosten und -auslagen) und Schäden entschädigen und schadlos halten, die Comau in irgendeiner Weise aus der Nichteinhaltung von Exportkontroll- und internationalen Wirtschaftssanktionsvorschriften durch den Käufer in Bezug auf die Waren und/oder Arbeiten und/oder die von Comau beschafften oder erbrachten Dienstleistungen entstehen bzw. entstanden sind. Der Käufer entschädigt Comau somit für alle daraus resultierenden Verluste und Kosten.
7. Für den Fall, dass die Leistung von Comau durch den Eintritt eines der folgenden Ereignisse (jeweils ein „entlastendes Ereignis“) verhindert oder unzumutbar erschwert oder wirtschaftlich unwirtschaftlich gemacht wird:
 - (i) Änderungen der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Europäischen Union und/oder des Vereinigten Königreichs und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere die Verabschiedung von Exportkontrollmaßnahmen oder internationalen Wirtschaftssanktionen jeglicher Art, die sich auf die Verpflichtungen von Comau auswirken können;

- (ii) Änderungen, Erweiterungen oder Überarbeitungen oder bzw. Änderungen der Auslegung oder Anwendung der zum Zeitpunkt der Bestellsannahme geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Europäischen Union und/oder des Vereinigten Königreichs und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika über Exportkontrolle oder internationale Wirtschaftssanktionen durch ein zuständiges Gericht, ein zuständiges Tribunal oder eine zuständige Aufsichtsbehörde;
- (iii) das Versäumnis des Käufers, eine Genehmigung, Erlaubnis oder Lizenz einer zuständigen Behörde einzuholen, die für die rechtmäßige Überlassung der Waren und/oder Arbeiten an den Käufer erforderlich ist;
- (iv) jedes andere Ereignis unabhängig davon, ob es den oben genannten ähnlich ist oder nicht, das außerhalb der Kontrolle von Comau liegt und die Erfüllung des Vertrags zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen aufgrund von Gesetzen zur Exportkontrolle und/oder internationalen Wirtschaftssanktionen der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Europäischen Union und/oder des Vereinigten Königreichs und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika verhindern würde;

Comau informiert dann den Käufer schriftlich über den Eintritt eines entlastenden Ereignisses und berät sich mit ihm nach Treu und Glauben über alle zweckdienlichen oder geeigneten Maßnahmen, die zu ergreifen sind, damit der Vertrag wie vorgesehen erfüllt werden kann. Die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Parteien wird während des Konsultationszeitraums ab dem Datum der Bekanntgabe des entlastenden Ereignisses ausgesetzt. Sollte sich nach der Konsultation herausstellen, dass die Verpflichtungen von Comau nicht weiter erfüllt werden können, weil sie nach dem anwendbaren Recht ungültig oder rechtswidrig geworden sind, wird der Vertrag aufgelöst, ohne dass der Käufer ein Recht auf Schadenersatz oder eine andere ähnliche Entschädigung hat. Wenn die Verpflichtungen von Comau nicht per se rechtswidrig oder ungültig sind, aber unmöglich oder unangemessen teuer geworden sind, wird die Erfüllung des Vertrags ab dem Datum der Bekanntgabe des entlastenden Ereignisses bis zur Beendigung des entlastenden Ereignisses ausgesetzt. Im letztgenannten Fall bemühen sich Comau und der Käufer, den Schaden, der jedem von ihnen durch eine solche Aussetzung entsteht, so gering wie möglich zu halten, soweit dies nach den geltenden Exportkontrollvorschriften und internationalen Wirtschaftssanktionen rechtlich zulässig ist.

- 8. Der Käufer darf keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12 g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren.
- 9. Der Käufer muss sich nach besten Kräften bemühen, dass der Zweck von Abschnitt A, Artikel XIV. 8 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, auch nicht durch mögliche Wiederverkäufer, beeinträchtigt wird. Der Käufer muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die dem Zweck von Abschnitt A, Artikel XIV. 8. zuwiderlaufen würden.
- 10. Jeder Verstoß gegen Abschnitt A, Artikel XIV. 8 und XIV. 9 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrags dar und Comau ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - (i) Kündigung des Vertrags; und
 - (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 11. Der Käufer ist verpflichtet, Comau unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Abschnitt A, Artikel XIV. 8 und XIV. 9 einschließlich aller einschlägigen Aktivitäten Dritter, die dem Zweck von Abschnitt A, Artikel XIV. 8. zuwiderlaufen würden, zu informieren. Der Käufer muss Comau Informationen über die

Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Abschnitt A, Artikel XIV. 8 und XIV. 9 innerhalb von zwei (2) Wochen nach Anforderung dieser Informationen zur Verfügung stellen.

XV. ABTRETUNG

1. Comau ist berechtigt, jede Forderung und jeden anderen Betrag, den der Käufer Comau aus dem Vertrag schuldet, an einen Dritten abzutreten.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Comau, die nicht unbillig verweigert werden darf, abzutreten.

XVI. KÜNDIGUNGS- UND AUSSETZUNGSRECHTE

1. Aussetzung
 - (i) Comau hat das Recht, die Ausführung des Vertrags durch schriftliche Mitteilung auszusetzen, wenn der Käufer:
 - die Ausführung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag unterbricht oder nicht ordnungsgemäß ausführt; und/oder
 - Comau in irgendeiner Weise länger als fünf (5) Werktagen an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindert.
 - (ii) In den in Abschnitt A, Artikel XVI. 1 (i) aufgeführten Fällen erstattet der Käufer Comau alle Kosten und Auslagen, die Comau infolge einer solchen Aussetzung entstanden sind. Sollte die oben beschriebene Situation nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der schriftlichen Mitteilung behoben werden, hat Comau das Recht, den Vertrag nach vorheriger Benachrichtigung des Käufers mit einer Frist von sieben (7) Werktagen zu kündigen. In einem solchen Fall gilt Abschnitt A, Artikel XVI. 2 (ii).
2. Kündigung wegen Verstoßes
 - (i) Vorbehaltlich dieser AGB kann die nicht verletzende Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die verletzende Partei kündigen, wenn die andere Partei einen nicht behebbaren wesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag begeht oder einen behebbaren Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung, in welcher der Verstoß benannt und seine Behebung verlangt wird, behebt.
 - (ii) In dem in Abschnitt A, Artikel XVI. 2 (i) aufgeführten Ereignis stellt die verletzende Partei die andere Partei von allen Kosten, Ausgaben und direkten Schäden frei, die sich aus der Kündigung ergeben (die für die Zwecke dieses Unterabschnitts zusammen als „Anspruch“ bezeichnet werden); dies geschieht vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt A, Artikel VIII. 1 und VIII. 2, dessen Beschränkungen ausschließlich in Bezug auf diesen Artikel so auszulegen sind, dass sie für beide Parteien und in dem Umfang, in dem die nicht verletzende Partei alle zumutbaren Schritte unternommen hat, um den Anspruch zu mindern, gelten. Zusätzlich zu Vorstehendem wird der Käufer in dem Fall, in dem die verletzende Partei der Käufer ist, Comau in jedem Fall den Teil des Vertragspreises zahlen, der für alle von Comau zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bereits ausgeführten Arbeiten fällig ist.
3. Außerordentliche Kündigungsrechte

Jede Partei hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen:

- (i) falls die andere Partei zahlungsunfähig wird und/oder Konkurs anmeldet;
- (ii) falls die andere Partei unter die Kontrolle eines Insolvenzverwalters gestellt wird;
- (iii) im Falle vorläufiger und/oder anfänglicher Urkunden über die freiwillige Liquidation, den Antrag auf einen Vergleich mit den Gläubigern oder die außergerichtliche bzw. vorläufige Zwangsverwaltung oder die Zwangsverwaltung der anderen Partei;
- (iv) im Falle anderer Umstände mit ähnlichen Auswirkungen;
- (v) im Falle der in Abschnitt A, Artikel XII. 4 beschriebenen Umstände.

XVII. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
2. Im Falle von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergeben, z. B. bei Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit derselben (die „Streitigkeit“), werden die Parteien als erste Maßnahme versuchen, diese Streitigkeit durch freundschaftliche Konsultationen beizulegen.
3. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag ist der Käufer im Falle einer Streitigkeit über die Zahlungsverpflichtungen des Käufers verpflichtet, Comau alle unbestrittenen Zahlungen unabhängig vom Ergebnis dieses Streitbeilegungsverfahrens rechtzeitig zu leisten.
4. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche zwischen den Parteien ist ausschließlicher Gerichtsstand, soweit nicht ein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand gilt, der Sitz von Comau. Dies gilt auch, wenn der Käufer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Comau ist stets auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu klagen.

XVIII. VERSCHIEDENES

1. Unterauftragnehmer und Unterlieferanten

Comau ist berechtigt, für die Ausführung des Vertrags Unterauftragnehmer und/oder Unterlieferanten einzusetzen. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Comau Unterauftragnehmer einzusetzen.
2. Beziehung zu einem unabhängigen Auftragnehmer

Comau und der Käufer werden als voneinander unabhängige Vertragspartner betrachtet. Keine Bestimmung des Vertrags ist so auszulegen oder stillschweigend zu verstehen, dass (i) eine der Vertragsparteien als Vertreterin der anderen Partei auftritt (es sei denn, die andere Partei hat vorher schriftlich zugestimmt) oder (ii) eine der Parteien ermächtigt wird, im Namen der anderen Partei Ausgaben zu tätigen oder sonstige Verpflichtungen einzugehen (es sei denn, die andere Partei hat vorher schriftlich zugestimmt).
3. Bindende Wirkung

Der geschlossene Vertrag wird zugunsten der Parteien und ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten geschlossen und ist für diese verbindlich.

4. Änderung

Der Vertrag kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden, die von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern jeder Partei unterzeichnet wird.

5. Werbung

- (i) Die Parteien sind berechtigt, das Logo und/oder den Namen der anderen Partei und/oder Videos und Fotos der Waren und/oder Arbeiten für Marketingzwecke zu verwenden; dies gilt einschließlich, aber nicht beschränkt auf Veröffentlichungen in der Presse und in sozialen Medien (die „Marketingzwecke“). Die oben erwähnte Verwendung zu Marketingzwecken durch eine Partei wird der anderen Partei von Fall zu Fall per E-Mail mitgeteilt und die andere Partei hat das Recht, ihre Zustimmung innerhalb von fünf (5) Werktagen per E-Mail zu verweigern.
- (ii) Aus Gründen der Klarheit hat Comau das Recht, Folgendes für Marketingzwecke zu verwenden: a) Fotos/Videos der Waren und/oder Arbeiten, die in den Räumlichkeiten von Comau aufgenommen wurden und keine Produkte, Daten oder Informationen des Käufers zeigen; und b) die Beschreibung der Waren und/oder Arbeiten ohne Bezugnahme auf den Namen, das Logo und die Produktinformationen des Käufers.

6. Trennbarkeit

Sollte eine oder mehrere der in diesen AGB, dem Vertrag oder einem im Zusammenhang damit ausgefertigten Dokument enthaltenen Bestimmungen nach geltendem Recht ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, dann: (i) werden die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen in diesen enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt und bleiben in vollem Umfang in Kraft; und (ii) wird die ungültige, rechtswidrige oder nicht vollstreckbare Bestimmung von den Parteien unverzüglich durch eine gültige, rechtmäßige und vollstreckbare Bestimmung ersetzt, die der Absicht der ungültigen, rechtswidrigen oder nicht vollstreckbaren Bestimmung am nächsten kommt.

ABSCHNITT B – ERSATZTEILE

I. DEFINITIONEN

In diesem Abschnitt B der AGB gilt Folgendes:

- „**Waren**“ bezeichnet Ersatzteile für Comau-Geräte, die Comau dem Käufer im Rahmen eines Vertrags zur Verfügung stellt.

II. UMFANG

Umfang dieses Abschnitts B ist die Lieferung von Ersatzteilen für Comau-Geräte durch Comau an den Käufer, wie dies zwischen den Parteien im Vertrag vereinbart wurde.

III. BESONDERE LIEFERBEDINGUNGEN

Menge, Art, Versand- und Verpackungsbedingungen sowie Liefertermine der Waren werden von den Parteien einvernehmlich in einem Vertrag festgelegt.

IV. GEWÄHRLEISTUNG (im Sinne von „Gewährleistung“, nach deutschem Recht)

1. Comau gewährleistet (im Sinne der „Gewährleistung“ nach §§ 433 f. BGB), dass die Waren die vereinbarte Beschaffenheit haben und für die subjektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 2 BGB (subjektive Beschaffenheit) geeignet sind. Die Gewährleistungsfrist ist auf zwölf (12) Monate ab Lieferung begrenzt, vorausgesetzt, der Käufer hat Comau im Falle von Mängeln innerhalb der vorgeschriebenen Frist von acht (8) Werktagen nach deren Auftreten eine schriftliche Mitteilung mit einer Beschreibung der festgestellten Mängel zukommen lassen.
2. Die in diesem Abschnitt B, Artikel IV. genannte Gewährleistung erstreckt sich nur auf Mängel, die auf Ereignisse vor der Lieferung (d. h. vor dem Gefahrenübergang) zurückzuführen sind, wie z. B. fehlerhafte Herstellung, Verwendung fehlerhafter Teile usw.

Die Gewährleistung gilt nicht im Falle von:

- (i) Nichteinhaltung der Betriebs- und/oder Instandhaltungsanweisungen von Comau;
 - (ii) normaler Abnutzung und Verschleiß;
 - (iii) Reparaturen oder Änderungen an den Waren, die nicht von Comau durchgeführt oder ohne vorherige Zustimmung von Comau durchgeführt wurden;
 - (iv) einer Verwendung von nicht autorisierter Software oder von nicht autorisierten Ersatz- oder Austausch-teilen;
 - (v) einer Verwendung von Steuerungen Dritter, die über die Grenzen der mechanischen Arme hinausgehen;
 - (vi) einer unsachgemäßen Verwendung oder einer Verwendung der Waren außerhalb ihres in den technischen Spezifikationen beschriebenen Anwendungsbereichs;
 - (vii) Nichteinhaltung der Lagerungs-, Installations-, Betriebs- oder Umweltvorschriften von Comau.
3. Für reparierte oder ausgetauschte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist sechs (6) Monate ab dem Datum der Reparatur oder des Austauschs. Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist beschränkt sich auf das reparierte oder ersetzte Teil und erstreckt sich nicht auf die gesamte Ware (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen).

4. Comau wird direkt oder durch ordnungsgemäß beauftragte Dritte tätig, um den vom Käufer gemeldeten Mangel/Nichtbetrieb zu überprüfen. Jeder technische Eingriff, den der Käufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Comau vornimmt, führt zum Erlöschen der Gewährleistung.
5. Wenn die gemeldeten Mängel von Comau überprüft werden, entscheidet Comau nach eigenem Ermessen, ob die mangelhaften Waren repariert oder ersetzt werden. Im Falle einer Reparatur oder eines Austauschs im Rahmen der Gewährleistung trägt Comau die Kosten und Aufwendungen, die sich unmittelbar aus der Reparatur oder dem Austausch ergeben. Alle anderen Kosten oder Ausgaben einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für den Versand der mangelhaften Teile an das von Comau angegebene Werk (wenn der Käufer den Austausch vornimmt) sowie Reise- und Aufenthaltskosten sind ausgeschlossen.
6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf logistische Tätigkeiten im Zusammenhang mit technischen Eingriffen und/oder Reparaturen, die mit Hilfe von Kränen, Brückenkränen, Gabelstaplern und/oder anderen Mitteln durchgeführt werden. Daher gewährleistet der Käufer seine Unterstützung in allen Phasen, in denen Comau tätig wird.
7. Alle anderen Gewährleistungen, die nicht ausdrücklich in diesen AGB enthalten sind, werden im größtmöglichen Umfang ausgeschlossen, den das geltende Recht zulässt. Comau lehnt ausdrücklich die stillschweigenden Gewährleistungen der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck ab.
8. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass Comau, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, keine Kenntnis von der Verwendung oder Anwendung der Waren hat. Die Auswahl der Waren, die Konfiguration, die Programmierung und die Entwicklung der entsprechenden Anwendung, für welche die Waren verwendet werden sollen, erfolgen auf alleiniges Risiko und Kosten des Käufers. Comau haftet nicht für Probleme, die sich aus den oben genannten Anwendungen und/oder aus der industriellen Umgebung ergeben, in der die Waren verwendet werden.

V. PREIS UND BEZAHLUNG

1. Der Preis für die Waren wird im Vertrag vereinbart. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, richtet sich der Preis nach den im Vertrag festgelegten Lieferbedingungen (ICC INCOTERMS ® 2020).
2. Der Preis versteht sich ausschließlich aller Steuern und Abgaben (z. B. Quellensteuer, Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und andere eventuelle Zusatzkosten), die vom Käufer zusätzlich zum Preis zu zahlen sind.
3. Die Zahlungsbedingungen werden im Vertrag festgelegt.
4. Gegen Ansprüche von Comau kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht und der Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist Comau berechtigt:
 - (i) ab dem Tag nach der Fälligkeit der Zahlung Verzugszinsen zu erhalten. Die Zinsen werden nach dem anwendbaren Recht berechnet; dies gilt unbeschadet des Rechts von Comau, Schadensersatz für einen höheren Schaden aufgrund des Zahlungsverzugs zu verlangen; und/oder
 - (ii) nach schriftlicher Benachrichtigung des Käufers die Lieferung von Waren oder andere vertragsgemäße Tätigkeiten auszusetzen, bis die Zahlung gutgeschrieben ist; und/oder

- (iii) vom Vertrag zurückzutreten, wenn Comau dem Käufer eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat.

ABSCHNITT C - REPARATURARBEITEN

I. DEFINITIONEN

In diesem Abschnitt C der AGB gilt Folgendes:

- „**Geräte**“ bezeichnet die Geräte, die sich im Besitz des Käufers befinden und im Rahmen eines Vertrags von Comau repariert werden sollen.
- „**Mangel**“ bezeichnet eine Fehlfunktion im Zusammenhang mit einem Gerät.
- „**Mängelfeststellung**“ bezeichnet die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um den Mangel in den Geräten zu erkennen.
- „**Arbeiten**“ bezeichnet die von Comau durchzuführenden Reparaturarbeiten, wie sie im Angebot/Vertrag beschrieben sind.

II. UMFANG

Der Umfang der Reparaturarbeiten besteht in der Erbringung von Arbeiten durch Comau für den Käufer, wie dies zwischen den Parteien im Vertrag vereinbart wurde.

III. ANGEBOT, PREIS, BEZAHLUNG

1. Auf Verlangen des Käufers, der einen Mangel meldet, wird Comau die Sicherungsdaten der Geräte per Fernzugriff überprüfen und dem Käufer ein Angebot mit detaillierten Angaben unterbreiten:
 - Ergebnisse der Prüfung der Sicherungsdaten;
 - vorläufige, unverbindliche Liste der zu ersetzenden oder zu reparierenden Teile und der entsprechenden Preise;
 - Stundensätze für den Eingriff.
2. Wenn die Sicherungsdaten der Geräte nicht verfügbar oder nicht geeignet sind, um den Mangel festzustellen, wird Comau nach vorheriger schriftlicher Bestätigung des Käufers die Mängelfeststellung direkt vor Ort durchführen und dann das Angebot mit dem in Abschnitt C, Artikel III. 1 beschriebenen Inhalt und zusätzlich mit dem Preis für die Mängelgewährleistung erstellen.
3. Nach Erhalt des Angebots nimmt der Käufer die angebotenen Arbeiten an oder lehnt sie ab.
 - (i) Nimmt der Käufer die angebotenen Arbeiten an, führt Comau die Arbeiten aus und die Parteien unterzeichnen einen Abschlussbericht. Comau teilt dem Käufer anschließend den Vertragspreis mit und schickt die entsprechende Rechnung, die der Käufer innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt.
 - (ii) Lehnt der Käufer die angebotenen Arbeiten ab, so hat er Comau den Preis für die gemäß Abschnitt C, Artikel III. 2 durchgeführte Mängelbeseitigung innerhalb von zehn (10) Werktagen ab dem Datum der Ablehnung zu zahlen.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

1. Comau gewährleistet, dass: a) die Arbeiten mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden und b) die für die Arbeiten verwendeten Ersatzteile und sonstigen Materialien frei von

Mängeln sind. Die Dauer dieser Gewährleistung beträgt sechs (6) Monate für reparierte Teile und zwölf (12) Monate für ersetzte Teile, jeweils ab dem Datum der Arbeiten.

2. Es gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung für die technische Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit und/oder die Produktionsanforderungen an die Geräte während und nach der Ausführung der Arbeiten.

ABSCHNITT D – TECHNISCHE HILFE / INSTANDHALTUNG

I. DEFINITIONEN

In diesem Abschnitt D der AGB gilt Folgendes:

- „**Korrektive Instandhaltung**“ bezeichnet Instandhaltungs-/Reparaturarbeiten, die infolge eines Ausfalls eines Geräts erforderlich sind und dringend durchgeführt werden müssen, nachdem Comau den Ausfall entdeckt oder der Käufer Comau den Ausfall gemeldet hat.
- „**Geräte**“ bezeichnet die im Eigentum des Käufers stehende und am Arbeiten beteiligte Geräte, wie dies zwischen den Parteien vereinbart und im Vertrag angegeben wurde.
- „**Vorbeugende Instandhaltung**“ bezeichnet Instandhaltungseingriffe, die in festgelegten Zeitabständen durchgeführt werden, um die Ausfallwahrscheinlichkeit der Geräte zu minimieren.
- „**Arbeiten**“ bezeichnet die von Comau durchzuführende korrektive Instandhaltung, wie sie im Vertrag beschrieben ist. Die Arbeiten können auch korrektive Instandhaltung umfassen, wenn diese von Comau nach den Ergebnissen der vorbeugenden Instandhaltung vorgeschlagen und vom Käufer akzeptiert werden.

II. UMFANG

1. Der Umfang der technischen Hilfeleistung und der Instandhaltung besteht darin, dem Käufer die Arbeiten gemäß den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien zur Verfügung zu stellen.
2. Zusätzliche Instandhaltungsarbeiten einschließlich außerordentlicher Eingriffe, die sich nach der mit den Arbeiten durchgeführten Bewertung als ratsam und/oder erforderlich erweisen könnten, sind nicht im Vertrag enthalten und werden, falls vom Käufer gewünscht, in einem gesonderten Vertrag schriftlich vereinbart und vom Käufer gesondert vergütet.

III. ANGEBOT VON COMAU

1. Comau unterbreitet dem Käufer ein Angebot.
2. Das von Comau erstellte Angebot und der damit verbundene Vertrag über die technische Unterstützung und die Instandhaltung enthalten alle zwischen den Parteien vereinbarten spezifischen Einzelheiten einschließlich:
 - Beschreibung der Arbeiten;
 - Dauer des Vertrags;
 - Zusätzlicher Dienstleistungen, die vom Käufer angefordert und gekauft werden können (z. B. Ersatzteile, Schmiermittel und zusätzliche Instandhaltung). Aus Gründen der Klarheit sind Ersatzteile, Schmiermittel und andere Materialien von den Arbeiten und vom Geltungsbereich des Vertrags ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

IV. PREIS UND BEZAHLUNG

Der Preis für die Arbeiten wird im Vertrag wie folgt festgelegt: a) Festpreis für die vorbeugende Instandhaltung; zuzüglich b) Ersatzteile und sonstiger für die Arbeiten verwendeter Materialien; zuzüglich c) Stundenhonorar und Reisekosten, die nach den im Vertrag festgelegten Sätzen berechnet werden.

V. STANDORT UND SICHERHEITSMASSNAHMEN

1. Im Falle von Änderungen an den Geräten, die vom Käufer oder von Dritten vorgenommen werden, muss der Käufer Comau unverzüglich informieren, um die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und die anderen Bestimmungen dieser AGB einzuhalten. Die Parteien werden sich dann über die erforderlichen Änderungen des Vertrags (falls vorhanden) einigen und in Ermangelung einer solchen Einigung hat Comau das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 7 (sieben) Werktagen schriftlich zu kündigen. Abschnitt A, Artikel XVI. 2 gilt für eine solche Kündigung.
2. Comau informiert den Käufer im Voraus über das Datum der Arbeiten, damit der Käufer seine Aktivitäten organisieren und die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen kann; dies gilt einschließlich, aber nicht beschränkt auf Abschnitt A, Artikel X, und Abschnitt E, Artikel III. und IV.
3. Comau ist berechtigt, die Arbeiten jederzeit einzustellen, wenn die Gesundheit und Sicherheit seines Personals oder des Personals des Käufers oder eines Dritten nicht gewährleistet ist oder wenn der Käufer seine Verpflichtungen aus Abschnitt A, Artikel X, und Abschnitt E, Artikel III. und IV. verletzt. Die Zeit, in der das Personal von Comau aus solchen Gründen und/oder wegen Nichtverfügbarkeit der Geräte nicht tätig werden kann, wird dem Käufer gemäß den im Vertrag festgelegten Stundensätzen in Rechnung gestellt.

VI. ABSCHLUSSBERICHT UND GENEHMIGUNG

1. Comau wird dem Käufer nach der Ausführung der im Vertrag vereinbarten Meilensteine einen Bericht vorlegen, in dem die durchgeführten Tätigkeiten und die Kostenberechnung gemäß Abschnitt D, Artikel IV. aufgeführt sind.
2. Der Käufer wird den Bericht innerhalb von fünf (5) Werktagen prüfen und schriftlich annehmen. Lehnt der Käufer den Bericht innerhalb der vorgenannten Frist ab, so werden die Parteien die Einwände des Käufers gemeinsam erörtern. Reagiert der Käufer nicht innerhalb der Frist von fünf (5) Werktagen auf den Bericht, so gilt der Bericht als geprüft und angenommen.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Comau gewährleistet, dass: a) die Arbeiten mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden und b) die für die Arbeiten verwendeten Ersatzteile und sonstigen Materialien frei von Mängeln sind. Die Dauer dieser Gewährleistung beträgt sechs (6) Monate für reparierte Teile und zwölf (12) Monate für ersetzte Teile, jeweils ab dem Datum der Arbeiten. Comau wird den Käufer über die Art der verwendeten Teile informieren, um die Dauer der Gewährleistung zu bestimmen.
2. Es gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung für die technische Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit und/oder die Produktionsanforderungen an die Geräte während und nach der Ausführung der Arbeiten.

ABSCHNITT E – TÄTIGKEITEN IM WERK (UMRÜSTUNG, ÜBERHOLUNG, AUFRÜSTUNG)

I. DEFINITIONEN

1. In diesem Abschnitt E der AGB gilt Folgendes:
 - „**Abnahme**“ hat die in Abschnitt E, Artikel VII. 3 (i) angegebene Bedeutung.
 - „**Abnahmedatum**“ bezeichnet das Datum der Abnahme.
 - „**Mitteilung der Abnahme**“ hat die in Abschnitt E, Artikel VII. 2 (ii) angegebene Bedeutung.
 - „**Änderungen**“ hat die in Abschnitt E, Artikel V. 1 angegebene Bedeutung.
 - „**Geringfügige Mängel**“ bezeichnet die Mängel, die weder die Produktion noch die Qualität beeinträchtigen, die den Betrieb der Waren und/oder der Arbeiten nicht behindern und/oder die während der Gewährleistungsfrist behoben werden können und/oder deren Betrag ein Prozent (1 %) des Vertragspreises nicht übersteigt.
 - „**Benachrichtigung**“ bezeichnet die schriftliche Mitteilung, die Comau dem Käufer zukommen lässt, sobald die Waren und/oder Arbeiten vertragsgemäß fertiggestellt sind und Comau bereit ist, die Abnahmeprüfung durchzuführen.
 - „**Vorläufige Abnahme**“ bedeutet die Fertigstellung der Inspektion der Waren vor der Auslieferung durch die Parteien, wie dies in der technischen Spezifikation und/oder im Vertrag festgelegt ist.
 - „**Vorläufige Prüfung**“ bezeichnet die Prüfung der Waren in den Räumlichkeiten von Comau, wie dies in der technischen Spezifikation und/oder im Vertrag festgelegt ist.
 - „**Produktteil**“ bezeichnet alle Produktionskomponenten oder Teile jeglicher Art (z. B. Karosserieteile, Teile des Antriebsstrangs, Batterieteile usw.), die vom Käufer zu liefern sind, damit Comau die Waren und/oder Arbeiten gemäß dem Vertrag ordnungsgemäß liefern/ausführen und die Parteien die Abnahmeprüfungen und die Abnahme durchführen können.
 - „**Technische Spezifikationen**“ bezeichnet die zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarten technischen Spezifikationen für das Arbeiten.
 - „**Gewährleistungsfrist**“ hat die in Abschnitt E, Artikel VI. 2 angegebene Bedeutung.
2. In diesem Abschnitt E und gemäß der Definition in Abschnitt A, Artikel II. 1 bezeichnet „Arbeit(en)“ die von Comau im Rahmen des Vertrags auszuführenden Arbeiten. Die folgenden Definitionen können jedoch von den Parteien im Angebot und/oder im Vertrag verwendet werden, um die Arbeiten aus industrieller und wirtschaftlicher Sicht besser zu identifizieren, vorausgesetzt, dass die alle unter die Definition der „Arbeit(en)“ für die Zwecke des Vertrags fallen:
 - „**Umrüstung**“ besteht in der Erstellung oder Anpassung von Werkzeugen und Programmen zur Bearbeitung eines geänderten oder neuen Teils in einem Fertigungssystem. Dazu kann auch die Anpassung von Automatisierungs- und Zusatzeinrichtungen gehören.
 - „**Überholung**“ bezeichnet die Wiederherstellung einer Maschine in einen Zustand, der dem ursprünglichen Zustand nahekommt (Austausch abgenutzter Teile, Einrichtung der Geometrie, Austausch alter oder fehlerhafter Komponenten). Oft in Verbindung mit einigen Modernisierungsdiensten.

- „**Aufrüstung**“ bedeutet, dass ein bestehendes Gerät mit einer neuen Option oder einer aktualisierten Technologie, Software oder Komponenten aufgerüstet wird, wodurch die Maschine mit einer verbesserten Leistung oder Funktionalität ausgestattet wird (z. B. schnellere Steuerung, Sicherheitsupgrade, usw.).

II. UMFANG UND PFLICHTEN VON COMAU

Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien und vorbehaltlich der hierin festgelegten Bedingungen ist Comau verpflichtet: (i) den im Vertrag vereinbarten Zeitplan einhalten; (ii) die technischen Spezifikationen einzuhalten; (iii) vorbehaltlich Abschnitt A, Artikel IV. (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Abschnitt A, Artikel IV. 5) dem Käufer die technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen; (iv) die Lieferung/die Installation/den Bau der Waren und/oder der Arbeiten am/am Standort gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen durchzuführen.

III. VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS

1. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist der Lieferant verpflichtet, – in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Zeitplan –: (i) Comau kostenlos die erforderliche Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren, damit Comau die Arbeiten ausführen kann, was auch für die Bereitstellung aller relevanten Informationen, technischen Unterlagen, Zeichnungen und Daten, die sich in seinem Besitz befinden und für die Ausführung des Vertrags von Bedeutung sind, gilt; (ii) Comau kostenlos bestimmte Dienstleistungen am Standort (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sicherheit, Brandbekämpfung, Batterieladung usw.) und Geräte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Hebezeuge, Kräne, Gabelstapler usw.) zur Verfügung zu stellen; (iii) Comau die kostenlose Nutzung bestimmter Bereiche und Einrichtungen am Standort (einschließlich Umkleideräume, Toiletten, Kantine, Büros, Garagen, Lager, Bereiche für die Lagerung von Ausrüstung und Werkzeugen usw.) zu gestatten; (iv) Comau die Versorgungsleistungen kostenlos zur Verfügung zu stellen; (v) Schmiermittel, Kraftstoff, Verbrauchsmaterialien und Materialien jeglicher Art, die für die Endabstimmung und die Abnahmeprüfung erforderlich sind, zu liefern.
2. Der Käufer stellt Comau kostenlos die erforderliche Zusammenarbeit durch sein Personal zur Verfügung, wenn dies von Comau verlangt wird, um die Arbeiten auszuführen (wie zum Beispiel und ohne Einschränkung die Übernahme von Abnahmeprüfungstätigkeiten usw.).
3. Der Käufer stellt Comau kostenlos Produktteile, die der technischen Spezifikation entsprechen, und Verbrauchsmaterial für die Einstellung der Geräte zur Verfügung, soweit dies während der Ausführung des Vertrags und insbesondere während der Abnahmeprüfungen erforderlich ist.

IV. VORBEREITENDE TÄTIGKEITEN

1. Der Käufer muss – in Übereinstimmung – mit dem Zeitplan: (i) Comau das Recht gewähren oder verschaffen, den Standort unter ordnungsgemäßen und sicheren Bedingungen gemäß allen geltenden Gesetzen und Vorschriften zu betreten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten durch Comau erforderlich ist; (ii) Comau die Verfügbarkeit der Versorgungseinrichtungen gewähren oder verschaffen; (iii) Comau schriftlich über alle relevanten Sicherheitsvorschriften informieren, die am Standort und in dem Land, in dem sich der Standort befindet, gelten und die für Comau anwendbar sind; (iv) sicherstellen, dass das Personal von Comau Zugang zu international akzeptablen Hygieneeinrichtungen und medizinischen Diensten hat; (v) Comau einen Standortplan mit allen geeigneten Angaben übermitteln (darunter beispielsweise die Positionierung der Wände, Höhe, zonenweise Service-Drops für Luft, Wasser und Elektrizität usw.), die den spezifischen Bedürfnissen von Comau entsprechen .
2. Comau ist berechtigt, die Arbeiten jederzeit einzustellen, wenn die Gesundheit und Sicherheit seines Personals oder des Personals des Käufers oder eines Dritten nicht gewährleistet ist oder wenn der Käufer seine Verpflichtungen aus Abschnitt A, Artikel X, und Abschnitt E, Artikel III. und IV. verletzt.

3. Sollte der Käufer die Erfüllung der Verpflichtungen aus Abschnitt E, Artikel IV. verabsäumen oder verzögern 1, wird der Zeitplan von den Parteien schriftlich entsprechend geändert, ohne dass Comau dem Käufer gegenüber haftbar ist.
4. Sollte Comau aufgrund der Nichterfüllung des Käufers an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, gilt Abschnitt A, Artikel XVI. 1.

V. ÄNDERUNGEN

1. Der Käufer ist berechtigt, bis zum Abnahmetermin Änderungen an den Waren und/oder den Arbeiten oder Teilen davon (die „Änderungen“) zu verlangen. Änderungswünsche sind vom Käufer schriftlich an Comau zu richten und müssen eine vollständige Beschreibung der gewünschten Änderungen, die zugehörige technische Spezifikation und den Zeitplan enthalten.
2. Die Parteien bewerten gemeinsam, ob diese Änderungen durchgeführt werden sollen oder nicht und ob die vom Käufer oder von Comau vorgeschlagenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Änderungen eine Anpassung des Vertragspreises und/oder des Zeitplans erforderlich machen, und vereinbaren diese Anpassungen schriftlich. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist Comau nicht verpflichtet, Änderungen vorzunehmen, bevor die Parteien nicht schriftlich die sich daraus ergebenden Änderungen des Vertragspreises, des Zeitplans und/oder anderer Vertragsbedingungen vereinbart haben, deren Änderung unter den Umständen der betreffenden Änderung erforderlich oder angemessen ist.
3. Gelingt es den Parteien nicht, eine Einigung über die Kosten oder die Durchführbarkeit von Änderungen zu erzielen, wird die Änderung nicht umgesetzt.

VI. TECHNISCHE GEWÄHRLEISTUNG

1. Comau sichert dem Käufer hiermit zu und gewährleistet Folgendes: (i) Die Arbeiten werden in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den technischen Spezifikationen erbracht; (ii) die Waren und/oder die Arbeiten sind frei von wesentlichen Konstruktions- und Verarbeitungsmängeln und haben eine zufriedenstellende, handelsübliche Qualität, sofern sie unter den Bedingungen und gemäß der Betriebs- und Instandhaltungsanleitung von Comau verwendet werden.
2. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, gilt für die von Comau an den Käufer gelieferten Waren und/oder Arbeiten eine Gewährleistung von zwölf (12) Monaten (die „Gewährleistungsfrist“) ab dem Abnahmedatum, während der Comau dem Käufer den technischen Gewährleistungsservice, wie im Vertrag näher beschrieben, zur Verfügung stellt.
3. Während der Gewährleistungsfrist muss der Käufer Comau innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Entdeckung von Mängeln und/oder Schäden schriftlich benachrichtigen. Die Mitteilung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten und der Käufer muss Comau die Möglichkeit geben, die betreffenden Waren und/oder Arbeiten am Standort zu überprüfen. Nach Erhalt der Mitteilung des Käufers behebt Comau den gerügten Mangel innerhalb der von den Parteien im Vertrag vereinbarten Frist.
4. Sollte der Käufer diese Mängel und/oder Schäden nicht innerhalb der oben genannten Frist melden, ist Comau nicht verpflichtet, den technischen Gewährleistungsservice für die betreffenden Mängel und/oder Schäden zu erbringen, und alle vom Käufer verlangten Maßnahmen gehen zu seinen Lasten, auf seine Kosten und auf sein Risiko.

Die technische Gewährleistung deckt Folgendes nicht ab:

- (i) Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Betriebs- und/oder Instandhaltungsanweisungen von Comau durch den Käufer verursacht wurden ;

- (ii) normale Abnutzung und Verschleiß;
 - (iii) Reparaturen oder Änderungen an Komponenten der Waren und/oder Arbeiten, die nicht von Comau durchgeführt oder ohne vorherige Zustimmung von Comau durchgeführt wurden, oder auf unsachgemäße Weise durch den Käufer durchgeführte Reparaturen;
 - (iv) Verwendung von nicht autorisierter Software oder von nicht autorisierten Ersatz- oder Austauschteilen;
 - (v) Verwendung der Waren und/oder Arbeiten außerhalb ihres in den technischen Spezifikationen beschriebenen Anwendungsbereichs;
 - (vi) Nichteinhaltung der Lagerungs-, Installations-, Betriebs- oder Umweltvorschriften von Comau.
5. Die Haftung von Comau gilt nicht für Mängel, die sich aus der Konstruktion oder den vom Käufer bereitgestellten Materialien oder den vom Käufer vermittelten Tätigkeiten ergeben.
 6. Die Gewährleistungsfrist für die Waren und/oder das Arbeiten wird durch den Austausch von Teilen durch Comau nicht verlängert; dies gilt mit Ausnahme des ausgetauschten Teils, für das die Gewährleistungsfrist ab dem Austauschdatum beginnt.
 7. Alle von Comau außerhalb dieser Gewährleistung erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Ersatzteile werden dem Käufer zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifen und Preisen von Comau in Rechnung gestellt.
 8. Die in diesem Abschnitt E, Artikel VI. enthaltenen Gewährleistungen sind die einzigen und ausschließlichen Gewährleistungen, die Comau dem Käufer gewährt, und treten an die Stelle aller anderen Gewährleistungen.

VII. ABNAHMEPRÜFUNGEN UND ABNAHME

1. Das Verfahren und die Kriterien für die Abnahme sind in der technischen Spezifikation und/oder im Vertrag festgelegt.
2. ABNAHMEPRÜFUNGEN
 - (i) Die Abnahmeprüfungen der Waren und/oder Arbeiten werden nach dem im Vertrag festgelegten Verfahren und Zeitplan oder, falls dies nicht angegeben wurde, nach der allgemeinen Praxis und den Gepflogenheiten des entsprechenden Industriezweigs in dem Land, in das die Waren und/oder Arbeiten geliefert werden, durchgeführt. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, gibt Comau die Mitteilung heraus, und unmittelbar nach Erhalt der Mitteilung schlägt der Käufer Comau schriftlich den frühesten Termin vor, an dem die Prüfungen durchgeführt werden können, und trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Abnahmeprüfungen zu organisieren. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Parteien sich nach besten Kräften bemühen, so bald wie möglich einen Termin für die Durchführung der Abnahmeprüfungen zu vereinbaren, die in jedem Fall spätestens sieben (7) Werktagen nach der Mitteilung beginnen müssen.
 - (ii) Nach Ablauf von acht (8) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Käufer wird: (i) in dem Fall, in dem zwischen den Parteien keine Einigung über den Zeitpunkt der Durchführung der Abnahmeprüfungen gemäß Abschnitt E, Artikel VII. 2 (i) erzielt wird, (i) aus Gründen, die Comau nicht zuzurechnen sind, oder (ii) in dem Fall, in dem der Käufer nicht bereit ist, die Abnahmeprüfungen mit oder ohne Grund durchführen zu lassen, oder (iii) in dem Fall, in dem der Käufer die ordnungsgemäße Durchführung der Abnahmeprüfung behindert oder sich ohne Grund weigert, das Abnahmeprüfungsprotokoll zu unterzeichnen, davon ausgegangen, dass die Waren und/oder die Arbeiten vom Käufer zum Zeitpunkt des Erhalts einer besonderen Mitteilung (die „Abnahmemitteilung“) abgenommen wurden, und der Käufer

muss Comau den Vertragspreis ab dem Datum des Erhalts der Abnahmemitteilung durch den Käufer zahlen.

- (iii) Mit Ausnahme des Falles, in dem die Abnahmemitteilung ausgestellt wird, erstellen und unterzeichnen die Parteien nach erfolgreichem Abschluss der Abnahmeprüfungen ein Abnahmeprüfungsprotokoll, in dem dieser erfolgreiche Abschluss festgehalten wird.
- (iv) Stellt sich bei der Abnahmeprüfung heraus, dass die Waren und/oder Arbeiten mangelhaft oder nicht vertragsgemäß sind, so erstellen die Parteien ein Protokoll, in dem die Gründe für die Mängel aufgeführt sind. Auf Grundlage eines solchen Protokolls hat Comau unverzüglich und auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren und/oder Arbeiten den technischen Spezifikationen entsprechen, und danach sind die Abnahmeprüfungen nach einer erneuten Mitteilung von Comau auf Kosten von Comau gemäß Abschnitt E, Artikel VII. 2 (i) zu wiederholen.
- (v) Bei der Entdeckung von geringfügigen Mängeln hat der Käufer das Abnahmeprotokoll gemäß Abschnitt E, Artikel VII. 2 (iii) zu unterzeichnen. Comau verpflichtet sich, solche geringfügigen Mängel innerhalb der von den Parteien im Protokoll vereinbarten Fristen zu beheben, und der Käufer hat den Teil des Vertragspreises zu zahlen, der von der Ausstellung des Abnahmeprotokolls abhängt.
- (vi) Der Käufer trägt alle Kosten im Zusammenhang mit den Abnahmeprüfungen mit Ausnahme der Kosten für das Personal von Comau. Der Käufer ist außerdem verpflichtet: a) kostenlos und rechtzeitig alle Geräte zu installieren, die für die Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlich sind (z. B. Waschmaschine, Pressmaschine), vorausgesetzt, Comau liefert nur die im Vertrag genannten Geräte; und b) gemäß Abschnitt E, Artikel III. 3 alle Produktteile von geeigneter Beschaffenheit und Qualität bereitzustellen oder zu liefern, die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen und der Abnahme erforderlich sind.

3. ABNAHME

- (i) Die Abnahme erfolgt bei Erfüllung der folgenden Bedingungen (die „Abnahme“):
 - a. Fertigstellung der Abnahmeprüfungen gemäß Abschnitt E, Artikel VII. 2;
 - b. schriftliche Genehmigung der von Comau zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen und deren Vollständigkeit durch den Käufer.
- (i) Wenn die Abnahme aus Gründen, die Comau nicht zuzuschreiben sind, nicht durchgeführt werden kann, hat der Käufer Comau den Vertragspreis so zu zahlen, als ob die Abnahme stattgefunden hätte, und die Gewährleistungsfrist beginnt am einundvierzigsten (41.) Kalendertag nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch die Parteien.

ABSCHNITT F – SCHULUNG

I. DEFINITIONEN

In diesem Abschnitt F der AGB gilt Folgendes:

- „**Dienstleistungen**“ bezeichnet die von Comau gemäß Vereinbarung mit dem Käufer durchzuführenden Schulungsmaßnahmen (einschließlich beispielsweise des Schulungsumfangs, der Teilnehmerzahl, der Sprache und des Zeitplans), wie dies im Vertrag beschrieben ist.

II. UMFANG

Der Umfang der Schulung besteht darin, dem Käufer Schulungsleistungen (im Folgenden als „Leistungen“ bezeichnet) bereitzustellen, die zwischen den Parteien im Vertrag vereinbart wurden.

III. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

In Fällen, in denen die Dienstleistungen nicht aus der Ferne erbracht werden können, gilt Abschnitt A, Artikel X.

IV. PFLICHTEN VON COMAU

1. Comau erbringt die Dienstleistungen auf Grundlage der kommerziellen Anfragen und technischen Informationen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, mit seiner Organisation und seiner eigenen Erfahrung.
2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, beschränken sich die Verpflichtungen von Comau auf die Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Zeitplan. Comau wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Dienstleistungen mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt und nach professionellen Standards erbracht werden, die für dieselbe Art von Aktivitäten üblich sind.

V. PFLICHTEN DES KÄUFERS

1. Der Käufer muss Comau alle für die Erbringung der Dienstleistungen relevanten Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Fordert Comau zusätzliche Informationen an, so hat der Käufer die angeforderten Informationen innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Frist zu liefern. Der Käufer übernimmt das Risiko von Problemen, die sich aus dem Inhalt, der Richtigkeit, der Vollständigkeit und der Konsistenz der Comau zur Verfügung gestellten Informationen ergeben.
2. Vorbehaltlich und unbeschadet des Abschnitts F, Artikel III. muss der Käufer in dem Fall, in dem die Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Käufers (oder in anderen vom Käufer bestimmten Räumlichkeiten) erbracht werden müssen: (i) Comau unentgeltlich die erforderliche Unterstützung und Zusammenarbeit zukommen lassen, damit Comau die Dienstleistungen erbringen kann, (ii) angemessene Schulungsräume, Einrichtungen und andere erforderliche Ressourcen einschließlich, aber nicht beschränkt auf Whiteboard, Videoprojektor usw. zur Verfügung stellen.
3. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass jeder Teilnehmer über die für die Teilnahme an der Schulung erforderlichen technischen und sprachlichen Kenntnisse verfügt.
4. Die Nichtteilnahme eines Teilnehmers an der Schulung, gleich aus welchem Grund, berechtigt den Käufer nicht zu einem Preisnachlass oder einer Änderung des Zeitplans, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich mit Comau vereinbart.
5. Den Teilnehmern ist es nicht gestattet, während der Schulung zu fotografieren und/oder Audio- oder Videoaufnahmen zu machen, und sie müssen dies auch unterlassen.

VI. ZEITPLAN

Die Dienstleistungen werden von Comau gemäß dem Zeitplan erbracht. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Zeitplan für die Parteien jedoch nicht als wesentlich anzusehen.

VII. ÄNDERUNGEN

1. Der Käufer hat das Recht, bis zu vier (4) Wochen vor Beginn der Dienstleistungen Änderungen des Zeitplans und/oder der Anzahl der Teilnehmer zu verlangen.
2. Änderungswünsche sind vom Käufer schriftlich an Comau zu richten und müssen eine vollständige Beschreibung der gewünschten Änderungen enthalten. Comau prüft, ob solche Änderungen durchführbar sind oder nicht, und die Parteien vereinbaren schriftlich die sich daraus ergebenden Änderungen des Vertragspreises und des Zeitplans. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist Comau nicht verpflichtet, Änderungen vorzunehmen, bevor die Parteien diese Änderungen nicht schriftlich vereinbart haben.

VIII. MATERIALIEN UND ZERTIFIZIERUNG

1. Der Käufer erkennt an, dass das von Comau zur Verfügung gestellte Schulungsmaterial (falls vorhanden) geistiges Eigentum von Comau im Sinne von Abschnitt A, Artikel IV. 1 ist und diese nur an die Teilnehmer weitergegeben oder nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Schulungszwecke verwendet werden dürfen. Die Schulungsunterlagen dürfen unter keinen Umständen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Comau in irgendeiner Form kopiert oder übersetzt werden.
2. Der Käufer erkennt an, dass das von Comau zur Verfügung gestellte Schulungsmaterial (falls vorhanden) kein Benutzer-, Betriebs- oder Instandhaltungshandbuch für ein Gerät, ein System oder einen Prozess darstellt. Comau ist nicht verpflichtet, dem Käufer eine Aktualisierung des Schulungsmaterials zur Verfügung zu stellen.
3. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, stellen die Dienstleistungen keine Zertifizierung, Autorisierung oder Qualifizierung durch Comau dar, um Geräte, Systeme oder Prozesse zu betreiben, zu modifizieren, zu verwalten, zu installieren, in Betrieb zu nehmen oder zu warten, oder um diesbezügliche Schulungen durchzuführen.

ABSCHNITT G – FERNUNTERSTÜTZUNG

I. DEFINITIONEN

In diesem Abschnitt G der AGB gilt Folgendes:

- „**Geräte**“ bezeichnet die Geräte, die sich im Besitz des Käufers befinden und an der Fernunterstützung beteiligt sind, wie dies seitens der Parteien im Vertrag vereinbart wurde.
- „**Fernunterstützung**“ bezeichnet die technische Unterstützung, die Comau durch qualifiziertes und geschultes Personal zur Verfügung stellt, um Mängel und/oder Fehler des Geräts zu analysieren und, wenn möglich, zu beheben. Die Fernunterstützung erfolgt durch Online-Kommunikation (Audio und Video) und, falls ausdrücklich vereinbart, durch Datenübertragung.

II. UMFANG

Gegenstand ist die Bereitstellung von Fernunterstützung.

III. ALLGEMEINES

1. Einzelheiten zur Fernunterstützung einschließlich:
 - (i) Die zu verwendenden Audio- und Videosysteme sowie mögliche Zusatzgeräte und
 - (ii) die operativen Verfahren (Kontaktnummern und Zeitplan) sind im Vertrag festgelegt.
2. Als allgemeines und zentrales Prinzip der Fernunterstützungsdienste vereinbaren die Parteien, dass alle Entscheidungen und die Verantwortung für Eingriffe an den Geräten beim Käufer liegen.
3. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, vereinbaren die Parteien, dass:
 - (i) die technischen Arbeiten und Tätigkeiten an den Geräten nur vom Personal des Käufers durchgeführt werden;
 - (ii) die Fernunterstützung die Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an den Geräten weder ersetzen noch reduzieren soll.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch unter Berücksichtigung von Abschnitt G, Artikel III. 3 (ii) die Fernunterstützung nicht als ein fest definierter Satz von Aktivitäten gedacht ist, die auf dem Gerät durchzuführen sind. Darüber hinaus entwickelt sich die Technologie der Fernunterstützung auf dem Markt weiter. Die Parteien kommen daher überein, von Fall zu Fall mögliche Anpassungen des Vertrags nach Treu und Glauben zu vereinbaren, um Erfahrungen und sich entwickelnde Technologien zu nutzen.
5. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist der Käufer allein für die Internet- und/oder Telefonverbindung am Standort verantwortlich, die für die Bereitstellung von Fernunterstützung erforderlich ist.

IV. PFLICHTEN VON COMAU

1. Comau gewährleistet unter Berücksichtigung von Abschnitt G, Artikel III. 4, dass die Fernunterstützung mit angemessener fachlicher Sorgfalt und gemäß dem allgemein anerkannten Standard für diese Art von Dienstleistung durchgeführt wird.
2. Comau übernimmt keine Gewährleistung ausdrücklicher oder stillschweigender Art für die technische

Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit und/oder die Produktionsvoraussetzungen der Geräte während und nach der Durchführung der Fernunterstützung unabhängig von einem eventuellen Eingriff des Käufers gemäß Abschnitt G, Artikel III. 2.

V. PFLICHTEN DES KÄUFERS

1. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass jeder Teilnehmer über die für die Teilnahme an der Schulung erforderlichen technischen und sprachlichen Kenntnisse verfügt.
2. Der Käufer verpflichtet sich:
 - (i) sein Personal, das mit der Fernunterstützung befasst ist, angemessen zu schulen und auf dem Laufenden zu halten;
 - (ii) dafür zu sorgen, dass die Geräte in ordnungsgemäßem Zustand sind und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen entsprechen.
3. Wurden die Geräte von Comau geliefert, so verpflichtet sich der Käufer, Comau über die an den Geräten vorgenommenen Änderungen zu informieren.
4. Der Käufer verpflichtet sich, Comau laufend alle aktualisierten technischen Unterlagen über die Geräte zukommen zu lassen.
5. Der Käufer ist für die Datensicherung der Geräte verantwortlich.
6. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die in diesem Abschnitt G, Artikel V definierten Verpflichtungen für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Fernunterstützung entscheidend sind.

VI. STANDORTBETREUUNG

Sollte vorbehaltlich der in Abschnitt G, Artikel III. 2 und III.3 definierten Pflichten der Einsatz des Käufers, unterstützt durch die Fernunterstützung, den Mangel des Geräts nicht beheben, kann der Käufer bei Comau die Reparaturarbeiten vor Ort gemäß den anderen Abschnitten der AGB beantragen.

VII. HAFTUNG (im Sinne von „Gewährleistung“)

1. Abschnitt A, Artikel VIII. wird für die Zwecke dieses Abschnitts G durch die in diesem Abschnitt G, Artikel VII. enthaltenen Bestimmungen ersetzt.
2. Comau haftet für unmittelbare Schäden des Käufers, soweit diese nachweislich ausschließlich und unmittelbar auf die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Comau zurückzuführen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt G, Artikel VII. 4. Comau haftet nicht für Schäden, die sich aus der Verletzung der Verpflichtungen des Käufers gemäß Abschnitt G, Artikel V ergeben. Jegliche Art von Haftung für indirekte oder Folgeschäden, unzureichende oder unbefriedigende Beratung, Produktionsausfall, Verlust von Eigentum oder Gewinn und Kosten für einen Produktrückruf sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden ausdrücklich abgelehnt.
3. Beide Parteien haften nicht für Schäden oder Verzögerungen, die sich aus Problemen mit den Verbindungsdaten, der Beschädigung von Daten und dem Verlust von Daten ergeben.
4. Die Gesamthaftung von Comau aus dem Vertrag, sei es aus unerlaubter Handlung oder aus Vertrag, darf den Vertragswert nicht überschreiten.

5. Dieser Abschnitt G, Artikel VII. darf die Haftung der anderen Partei ausschließen oder beschränken für:
- (i) Tod oder Körperverletzung, die durch die Fahrlässigkeit dieser Partei verursacht wurden,
 - (ii) Betrug oder arglistige Täuschung, oder
 - (iii) Verletzung der Geheimhaltungspflicht.